

070

172

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 287/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Sarah G [REDACTED] geborene A [REDACTED],
[REDACTED] S. S [REDACTED], L [REDACTED], [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-Straße [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Dezember 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thuma und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 21. Dezember 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil ist im Ergebnis richtig. Abhilfe gegen den Bescheid vom 17. Dezember 1960 kommt nicht in Betracht. Die Klägerin hatte den Antrag ausdrücklich nur auf Heilverfahren für Zahnschaden beschränkt (Schreiben vom 18. Februar 1960, Bl. 62 VA), die Behörde nur über den geltend gemachten Zahnschaden entschieden. Der Klageanspruch auf Heilverfahren für ein psychisches Leiden, Kapitalentschädigung und Rente war also nicht Gegenstand dieses Bescheids. Insoweit ist der Bescheid folglich nicht falsch.

Das Berufungsgericht übersieht, daß in der Beschränkung des Antrags auf ein Heilverfahren für Zahnschaden eine regelnde Rücknahme liegen kann und daß die regelnde Rücknahme nach der Rechtsprechung des Senats im Rahmen des Art. IV Nr. 2 EEG-Schlußg dem Verzicht grundsätzlich gleichsteht (BGH RZW 1969, 358 und ständig). Mit der Verneinung eines Verzichts ist deshalb die Möglichkeit einer Angleichung noch nicht ausgeschlossen. Das Oberlandesgericht hatte es jedoch in seinem Urteil von

177

- 3 -

20. Januar 1970, das das Angleichungsverfahren abschloß, für nicht glaubhaft erachtet, daß die Klägerin ihren Antrag aus medizinischen Gründen beschränkt hatte. Trifft dies zu, so war die Angleichung zu Recht verweigert und es fehlt auch insoweit an einer fehlerhaften Vorentscheidung, die der Abhilfe zugänglich wäre. Der Tatrichter hält im Berufungsurteil - wenn auch in anderem Zusammenhang (Bl. 10 unten) - den (medizinischen) Grund, den die Klägerin für die Beschränkung ihres Antrags vorgebracht hatte, wiederum für nicht glaubhaft. An diese Würdigung ist der Revisionsrichter gebunden. Danach ist auch das Urteil vom 20. Januar 1970 nicht fehlerhaft.

Mai

Dr. Lang

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)